

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protocole de la Commission Centrale pour la Navigation du Rhin. 1833-1869 1839

22 (27.7.1839) Annexe (Deutsch)

Annexe du Protocole N^o XXII
du 27 Juillet 1839.

I.

Für Erledigung des mir in dem 6^{ten} Pro-
tocolle der diesjährigen Sitzung vom 9^{ten} et
præs: den 16^{ten} c. erteilten verehelichen Auftrags, in
Betreff der zu bewirkenden gleichmässigen Rhein-
Zoll-Erhebung von einigen darin genannten Ge-
genständen so wie in Betreff einer in Antrag ge-
brachten Moderation des Rhein-Zolls von grober
Leinwand, Sack und Pock-Tuch, beehre ich mich
Folgendes gekorsamst vorzutragen, und zwar

I. Im Allgemeinen:

Durch den Supplementar-Artikel 3. sind die
Ausnahmen von dem Tarif für den Rhein-Zoll nä-
her vervollständigt und bestimmt. —

Nach dem Supplementar-Artikel 5. ist ferner noch
der Senfsamen den Ausnahme A des Tarifs
C. beigefügt.

Endlich sind nach dem Supplementar Artikel
7. die in der Cathégorie D. der Ausnahmen des
Tarifs C. begriffenen Artikel von den Schiffsahrts-
Gebühren befreiet, welche zu Folge des 3^{ten}
Supplementar-Artikels von denselben erhoben
wurden! —

Hiermit sind aber auch die gesetzlich besteh.
enden Vorschriften über die verschiedenen
Classen der dem Rhein-Zolle unterworfenen
Gegenstände allegirt. —

Man sollte hiernach folgern, dass alle, unter

An
Hochverordnete Central-
Commission für die Rhein-
Schiffsahrts Angelegenheiten.

den

den Ausnahmen nicht ausdrücklich genannten Gegenstände der ganzen Gebühre unterworfen werden müssten. —

Dies geschieht aber nicht, und kann nicht geschehen, denn sonst müssten z. B. auch von den hier Bedestehenden Gegenständen: "Kleie, Trester, rohe Asphaltsteine" der volle Rheinh. Zoll erhoben werden, — und die Verschiffung solcher Gegenstände auf dem Rheine müsste einstweilen ganz unterbleiben.

Viele andere in dem Tarif nicht genannte Gegenstände finden sich aber in dem nämlichen Falle, und daher geschieht jetzt — was früher unter einer Central-Verwaltung nicht geschehen konnte, — dass die verschiedenen Octroi-Ämter nach ihrem verschiedenen Ermessen derartige Gegenstände analogisch behandeln, und andern Positionen des Ausnahme-Tarifs verschieden assimiliren. —

Dass hieraus eine nicht überall gleichmässige Behandlung die Folge seyn müsse, kann nicht befremden. —

Ohne Zweifel werden sich bey einer vorzunehmenden gründlichen Recherche manche derartigen Verschiedenheiten herausstellen, und glaube ich, dass ein Gegenstand verdient, von Einer Hochverordneten Central-Commission in Erwägung gezogen zu werden. —

Damit aber die, wie mir scheint nothwendige Gleichförmigkeit wieder eingeführt, resp. hergestellt werde, schlage ich gehorsamst vor: dass den Erhebungs-Ämtern von ihren territorial-Behörden gegeben werden wolle, die Classification der auf dem Rheine vorkommenden Güter, für welche eine Ermässigung des Tarifs statt findet, und die ihnen bey Erhebung der Gebühren zur Richtschnur gegeben werden möglichen

möglichst vollständig und alphabetisch geordnet, und
in Classen abgetheilt, einzureichen. —

Daraus würde dann eine Hauptzusammenstel-
lung gemacht und solche Einer Hochverordneten
Commission zur Prüfung und Feststellung vorgelegt
werden können. —

Eine derartige, wenn auch nicht ganz vollstän-
dige, Vorarbeit habe ich bereits Einer Hochver-
ordneten Commission vorgelegen die Ehre gehabt,
wie ich mich denn überhaupt bei dieser Veran-
lassung auf die Verhandlungen im 546^{ten} 55^{ten} 558^{ten}
Protocolle und auf die spätern Protocolle
N^o 40 v. Jahre 1832. N^o 16 v. J. 1833. zu bezie-
hen erlaube. —

Dass es bei den dermaligen Einrichtungen
auf dem Rhein mit Rücksicht auf den Zoll-Verein und die
Handelsverträge und die daraus folgenden Begünstig-
ungen und Erleichterungen jetzt viel weniger auf
eine sorgfältige Classification der Waaren in Be-
ziehung auf den tarifmässigen Rhein-Zoll ankom-
me, bedarf keiner weitem Auseinandersetzung. —

Eines Theils darin musste auch wohl der
Grund zu suchen seyn, dass die nach den vorange-
führten Protocollen angeknüpften Verhandlungen
über die zweckmässigen Moderationen ins Stocken
gerathen sind; Andern Theils aber wurde geför-
dert, dass ehe von besondern weiteren Ermässigungen
die Rede seyn könne, eine allgemeine Ermässigung
des Tarifs auf dem Ober-Rhein eintreten solle. —

Meines, allerdings unmassgeblichen, Erachtens
bleibt es immer wichtig, mit Hinblick auf spätere
Zeiten der Classification der Waaren von Neuem
Aufmerksamkeit zu widmen! —

Uebrigens ist nach dem Beschlusse in dem
schon allegirten Protocolle N^o 16 vom 13. July
1833

1833 den Hohen Regierungen der Ober-Staaten
überlassen, Moderationen fortan bei der Central-
Commission zur speciellen Erörterung bringen zu
lassen. —

Diesem nach gehe ich also zur Begutachtung
der im Eingangs gedachten Protocolle in Frage
gekommenen Gegenstände über, und bemerke

II. Insbesondere

Folgendes:

Dass bei der Rhein. Zoll Erhebung von
Kleie, Trester und rohen Asphaltsteinen ein
ungleiches Verfahren Statt finde und bald
bald $\frac{20}{100}$ erhoben werde, kann ich nach der zu Pro-
tocol gegebener Erklärung gar nicht bezweifeln.

Bei welchen Erhebungs-Stemtern diese Verschie-
denheiten Statt finde, ist nicht angegeben; auch
kann es darauf für jetzt um so weniger ankommen
als ohnehin Niemand da ist, der befugt waere
die verschiedenen Ansichten zu rectificiren. —

Der Grund diesses Uebelstandes ist bereits ange-
deutet und sicherlich erscheint es erwünscht, dass
man sich über einen gleichen Tarif Satz verständigt.
Er wird für die genannten 3 Gegenstände zu dem
Satz von $\frac{20}{100}$ wegen des geringen Werths der
fraglichen Producte in Vorschlag gebracht.

Was

1) die Kleie betrifft, so weisen die früheren
Verhandlungen nach, dass schon wiederholt dar-
auf angetragen ist, dass solche in die Classe der
doppelten Recognition's-Gebühr oder der $\frac{20}{100}$ Gebühr
herabgesetzt werde.

Eine definitive allgemeine gültige Bestimmung
ist aber nicht erfolgt, die Besteuerung zu $\frac{20}{100}$ wie
jene zu $\frac{20}{100}$ also als willkürlich zu bezeichnen.

Erwägt man, dass Getraide aller Art, Mehl,
Gries

Gries, und Grütze aller Art, zu $\frac{1}{4}$ Gebühr taxirt.
sirt ist, so muss man, glaube ich, einverstanden seyn,
dass der Abgang von Getraide und Mehl (die Kleie)
höchstens mit $\frac{20}{100}$ Gebühr belegt werden könne. —

2.) Die Trester sind der Abgang von Trauben,
Trauben aber ursprünglich nur als frisches Obst
zur Schiff-Gebühr taxirt, — und — nach dem
Supplementar Artikel N.º 7. jetzt vom aller Gebühr
befreit.

Ich vermag demnach nicht einzusehen, dass Tres-
ter mit einer Rhein-Zoll-Gebühr überhaupt be-
legt werden mögen. —

3.) Was die Gebühren, Erhebung von Asphalt betrifft,
so findet sich auch dieses Product, wie gesagt,
noch zur Zeit unter keiner Ausnahme Rubrick
begriffen; — die Qualifikation zu $\frac{1}{4}$ oder $\frac{20}{100}$ ist also nir-
gends begründet.

Aus den statistischen Notizen des Inspectors Wirth
entnehme ich, dass von diesem Product im Jahr 1838

bei Alt Breisach	17,710 Centner
beidem Strasburger Amte	1,702. "
bei Mannheim "	12,491. "

passirt sind, während nach den
vom Inspector Wenzel gegebenen
Nachrichten nach Mainz nur . . . 1742. Centner
gelangt sind.

Ich führe diese Zahlen an, um daraus die Bedeu-
tendheit des Transportes entnehmen zu können.

Der Asphalt ist ein rohes Product, und so viel
ich weiss, erscheint derselbe erst in neuester Zeit
auf dem Rhein.

Er dürfte in mehrfacher Beziehung dem Tufstein
gemahlen und ungemahlen zu $\frac{20}{100}$ taxirt, zu assi-
milien, und folglich auch der naemlichen Gebühr
von $\frac{20}{100}$ zu unterworfen seyn. —

Beij.

Bei der Begutachtung der vorgedachten drei Punkte habe ich durchaus keine Bedenken gehabt. Die von mir ausgesprochene Meinung schien mir so unwidersprechlich begründet, dass sie nicht Raum zu einer entgegengetreten Ansicht darbieten könne.

Ein Gleiches gilt nicht hinsichtlich des Antrags ad 4. dass auch dem, der Hessischen National Industrie angehörigen Gegenstände naemlich der groben Leinwand, dem Sack und Pachtuch eine gerechte Berücksichtigung und Erleichterung werde! -

Gegründet ist, dass dieser Antrag zum öfteren wiederholt ist; ferner, dass in dem 9ten Protocolle v. 3. 1834 ausdrücklich erklärt worden, dass die Genehmigung des Supplementar Artikels N. 3. von Seiten Hessens nur in der sichern Unterstellung geschehen, dass bey den weiter zu berathenden Moderationen der wiederholt dazw. beantwortete Artikel der Hessischen National Industrie, neml. grobe(?) Leinwand, Sack und Pachtuch, das feines geringen Weithes, bey bedeutendem Umfang und Gewicht, halber durch die ganze Rhein-Schiffahrts-Gebühr hart belastet sey, - eine gerechte Berücksichtigung und Erleichterung erhalten werde.

Ich bemerke hierauf.

1. die allgemeine Berathung über weitere Moderationen ist, wie schon oben bemerkt, aus den selbst angedeuteten Motiven unterbrochen und nicht wieder aufgenommen worden.

Was mich betrifft, so habe ich in der von mir Hochverordneter Central-Commission vorgelegten ebenfalls bereits oben näher bezeichneten Vorarbeiten auf den Antrag des Hessischen Herrn Bevollmächtigten keine Rücksicht nehmen zu dürfen geglaubt; meine Gründe zu diesem Verfahren waren folgende:

Die Anfertigung von grober Leinwand, Sack
und Pachtuch bildet allerdings einen Gegenstand
der Hessischen National-Industrie, und ein Theil
dieser Producte wird auf dem Rhein verschickt:—

Ein gleiches gilt aber auch von Kürhessen,
und den sächsischen Ländern!!—

Hessen als Ufer-Staat soll ein Anspruch
auf besondere Berücksichtigung nicht abgesproch-
en werden; aber es bleibt zu berücksichtigen, dass
dem einen nicht gewährt und dem andern nicht
verweigert werden kann, wenn nicht die Beibringung
von Ursprungs-Certificaten eingeführt werden soll,
was jetzt unübersteigliche Hindernisse hat!

2. Mag die Besteuerung des fraglichen Products —
abgesehen von den jetzt statt findenden Erleichter-
ungen, verhältnissmässig hoch erscheinen; gewiss
sind noch viele andere Gegenstände, die der gan-
zen Gebühr ebenfalls unterworfen sind, — davon
häufiger betroffen.—

3. Auch würden, wenn der früher ausgesprochene Grundsatz
leitend bleiben soll, — dass Ermässigungen auf die Gegen-
stände des Gewerbflusses, des Ackerbaues und be-
sonders auf inländische Erzeugnisse der Ufer-Staa-
ten anzuwenden seyn. Beschluss in dem 546. Pro-
tocol. auch noch für viele andere Industrie-
Producte gleicher Anspruch gemacht werden kön-
nen, was sehr weit, ja zu weit führen würde.

Beispielsweise führe ich an:
die in dem Gebiete der Ufer-Staaten angefertigten
neuen Fässer oder das dazu bestimmte Holz,
Schiefer- und Schreiftafeln, Griffel, Schüsser, Holz
und Spiel Waaren &c. — ihnen würde aus
gleichen Gründen das Wort zu reden seyn. —

Indem ich selbstredend Einer Hochverordneten
Commission den geeigneten Beschluss anheim-
stellt,

stelle, glaube ich meinerseits auch jetzt noch nicht,
die Genehmigung des in Rede stehenden Antrags
geben zu dürfen.

Mainz den 17. July 1839.

Der Oberinspector der Rhein-Schiffahrt
J. Gens von Auer.

II.

Nachdem zur Kenntniss der Central-Commission gekommen ist, dass mehrere Handels-Artikel,
die über den Rhein passiren, an den verschiedenen
Octroi-Ämtern in Ansehung der zu entrichtenden
den Roll-Gebühren als Kleie, Trester, Asphalt-
Steine nicht gleichmässig behandelt würden, wurde
dem Oberinspector der Auftrag gegeben, in Betreff
einer zu bewirkenden gleichmässigen Rhein-Roll-
Erhebung dieser Gegenstände, so wie über eine im
Antrag gebrachte Moderation des Rheinrolls von
grober Leinwand, Lach- und Pachtuch, Bericht
zu erstatten.

Der Oberinspector bemerkt,

I, Im Allgemeinen, dass viele, früher höher taxirte
Waaren-Artikel bereits ermässigt und
unter die Ausnahme gesetzt worden seien, woraus
man folgern sollte, dass alle übrigen unter der
Ausnahme nicht ausdrücklich begriffenen Gegen-
stände der ganzen Gebühr unterworfen seien.

Dies sey aber nicht der Fall, und er könne es
nicht seyn; denn sonst müssten z. B. gerade von
den hier besonders in Rede stehenden Gegenständen
Kleie, Trester, rohe Asphaltsteine &c. der volle
Rhein-Roll erhoben werden, und die Verschif-
fung solcher Gegenstände auf dem Rhein müsste
deshalb ganz unterbleiben. Allein so wie diese
Gegenstände

Gegenstände bei einigen Octroi-Ämtern nur $\frac{1}{4}$
und an andern Zollstellen nur zur $\frac{1}{20}$ tel Gebühr
verköllt würden, so unterläge auch eine Menge an-
derer im Tarif nicht genannter Gegenstände einer
willkürlichen und daher ungleichmässigen Verköllung,
indem man nach dem verschiedenen Ermessen der
Beamten, der Art Gegenstände analog behandle.

Damit aber bei den vielen nach und nach auf
dem Rhein verschifften neuen Gegenständen so wie
bei mehreren älteren die notwendige Gleichförmigkeit
hergestellt werde, schlägt der Oberinspector vor, dass
den Erhebungs-Ämtern von ihren Territorialbehörden
aufgegeben werde, die Classification der auf dem Rhein
vorkommenden Güter, für welche eine Ermässigung
des Tarifs stattfindet, und die ihnen bisher
bei Erhebung der Gebühren zur Nichtschnur
gedient, möglichst vollständig und alphabetisch ge-
ordnet und in Classen eingetheilt, einzureichen, -
woraus demnach eine Hauptzusammenstellung gemacht,
und der Central-Commission zur Prüfung und
Feststellung des Tarifs eines jeden einzelnen Ge-
genstandes, vorgelegt werden könne.

Der Oberinspector bemerkt,

- II.) unter Beifügung zureichender Gründe, dass
a.) Kleie und b.) Asphaltsteine, bei welchen
ein ungleiches Verfahren in der Gebühren-Erhebung
stattfinde, allerdings in die ermässigte Classe der
 $\frac{1}{20}$ tel Gebühr zu versetzen seien; dass c.) Trester nach
dem Supplementar-Artikel N^o 7 von aller Gebühr
befreit seye; dass d.) die zur Hessischen National-
Industrie gehörigen Gegenstände als Sack- und
Packtuch allerdings Berücksichtigung und Er-
leichterung verdienen; allein noch viele andere
Gegenstände, die der ganzen Gebühr unterworfen
seyen, verdienen dieselbe Berücksichtigung, dahin
gehörten

gehörten unter andern: Fässer, oder das dazu bestim-
-te Holz, Schiefer- und Schreibräfel, Griffel, Schüsseln
Holz- und Spiel- Waaren &c.

Die Ansichten, welche der Oberinspector ad I
aussert, theilt der Unterzeichnete ganz und voll-
ständig mit demselben, und glaubt dass die gewünschte
und notwendige Gleichförmigkeit dadurch erreicht wird
wenn die Bevollmächtigten der Central- Rhein-
Schiffahrts- Commission ihren allerhöchsten und
höchsten Committenten vorschlagen; dass

A. den Rheinkollämtern aufgegeben werde,

1.) genaue Verzeichnisse aufzustellen und binnen
drei Monaten an die betreffende Inspectoren ein-
zusenden, welche enthalten:

a.) alle Gegenstände die dermalen in Gefolge der
der Central- Rheinschiffahrts- Commission ergange-
nen Güter Classificationen eine Ermässigung gene-
ssen,

b.) die, ohne in besondere Classification aufgenommen
zu seyn, wegen ihrer Analogie mit andern bereits
begünstigten Gegenständen von dem Erhebungs-
-stern, der Entrichtung des ganzen Zolls nicht un-
worfen worden sind.

c.) solche, über deren Classification die Aemter im
Zweifel sind.

2.) In der Folge, wenn ihnen 1. den Kollämtern
Gegenstände, die bis jetzt auf dem Rheine nicht
erschienen sind, und für welche, wegen ihrer Neu-
beschaffenheit &c. eine Ermässigung des Rheinzolls
Anspruch genommen wird, sogleich die Anzeige
davon an den Bezirks- Inspector zu machen,

B. den sämtlichen Bezirks- Inspectoren und dem
Oberinspector von der an die Rhein- Octroi- Aemter
ergangenen Weisung Nachricht gegeben, wenn

mit dem weitem Auftrag.

a) an die Bezirks-Inspectoren, aus den einlaufenden tabellarischen Verzeichnissen der Stämter, vollständige Uebersichten für ihren Bezirk zu entwerfen, und diese dem Oberinspector zuzustellen,

b) mit dem Auftrag an den Oberinspector Eine hieraus zu fertigende allgemeine Uebersicht mit Gutachten der Central-Commission bei der nächsten July-Sitzung vorzulegen.

ad. II. Auch hier theilt der Unterszeichnete die Ansichten des Oberinspectors und ist der Meinung, dass nachdem die Vorlagen B. V. des Oberinspectors der Central-Commission vorliegen werden, eine weitere Berathung über fernere Ermäßigung gewisser Gegenstände mit Umsicht statt finden könne.

Gez. von Nau.